



POOL-BILLIARD CLUB MOLBERGEN



SATZUNG

§1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen " Pool billard Club Molbergen ", abgekürzt " P.B.C.M. " Vereinsfarben sind die Farben blau - schwarz.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cloppenburg einzutragen.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Molbergen.

§2. Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Billardsportes. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3. Mitgliedschaft:

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
- b) Jugendmitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren.
- c) Ehrenmitglieder

§4. Erwerb der Mitgliedschaft :

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe von Vor und Zunahme, Geburtsnamen und Wohnung an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter die Aufnahme beantragen.

Mit die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wirkt mit Beschluß des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft eines Jugendmitgliedes wird mit Vollendung seines 16. Lebensjahres ohne ein besonderes Verfahren in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes umgewandelt.

Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben.

§5. Aufnahmesperre:

Der Vorstand kann eine befristete Aufnahmesperre für aktive ordentliche und Jugend - mitglieder verhängen, wenn unter Berücksichtigung der Zahl der vorhandenen Mitglieder die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Spielanlagen ausgeschöpft ist.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und die Anlage des Vereins zu Benutzen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliches Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung erst ab vollendetem 16. Lebensjahr teilnehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§7 Beiträge:

Der Vereins Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Seine höhe wird in der Beitragsordnung durch die ordentlichen Mitglieder festgesetzt. Der Beitrag soll wenn möglich durch einen Dauerauftrag beglichen werden. Mitglieder, die sich in der Ausbildung oder im Pflichtwehrdienst befinden, zahlen nur den Beitrag für Jugendmitglieder. Dies gilt auch für Schüler.

§8. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt eines Mitgliedes, kann nur schriftlich und mit mindestens 3 Monate Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Jugendmitglied gegen das Jugendschutzgesetz verstößt, wenn ein Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten in grober Weise vernachlässigt, gegen die Vereinszwecke verstößt, die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt oder der Monatsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9. Nach der Erlöschung der Mitgliedschaft:

Hat der Betreffende den Schlüssel und das Triko ohne weiteren Anspruch abzugeben. Hat der Betreffende das Triko voll erworben, so kann er es zurückgeben, und erhält sein Geld mit Abzug der Leihgebühr zurück. Für die Kündigungsfrist müssen die Beiträge weiter bezahlt werden.

§10. Vereinsorgane:

Vereinsorgane sind die Mitglieder und der Vorstand.

§11. Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vorstandes.

Sie ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung abzuhalten, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn ~~es~~ mindestens sieben ordentliche Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dazu sind alle Mitglieder zu laden. Die Ladung muß unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und eine Bekanntmachung in der Münsterländische Tageszeitung eine Woche vor dem Termin erfolgen.

Die Tagesordnung einer Jahres-Hauptversammlung besteht immer aus mindestens folgenden Punkten:

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Versammlung.

Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechtes der erschienenen.

Bekanntgabe der vorliegenden Anträge und Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Verlesung des Protokolls der vorausgegangenen Versammlung und seine Genehmigung.

Rechenschaftsberichte der Organe.

Entlastung des gesamten Vorstandes.

Wahl der im einzelnen zu benennenden Organe, deren Wahl ansteht Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.

Anträge auf Satzungsänderung

Verschiedenes

Es gilt folgende Verfahrensordnung:

Geleitet wird die Versammlung durch den ersten Vorsitzenden. Steht eine Neuwahl an, hat sie vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Abstimmungen sind durch Handaufheben vorzunehmen. Sie sind jedoch geheim durchzuführen, wenn die Versammlung es beschließt. Wahlen müssen schon geheim durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied es beantragt.

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte und die dazu gefaßten Beschlüsse enthalten muß und vom ersten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Beschlüsse können nur gefaßt werden zu Vorstands-Anträgen, die inhaltlich für jedermann erkennbar sind, in der mit der Ladung mitzuteilende Tagesordnung aufgeführt und zu Mitgliederanträgen, die ordnungsgemäß eingereicht und bekanntgegeben wurden, wenn also nicht der Punkt " Verschiedenes " der Tagesordnung.

Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderung und Ernennung zum Ehrenmitglied können nur mit Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden. Im übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.

Die Mitgliederversammlung wählt alle Vorstandmitglieder und auch die Kassenprüfer, und zwar jeweils für die Amtsdauer von ein Jahr.

§12. Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur die beiden ersten Vorsitzenden, die jeder für sich berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es sind regelmäßig Vorstandssitzungen abzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung des Vorstandes zu beantragen.

Die Vorstandssitzungen werden von den ersten Vorsitzenden und im Falle einer Verhinderung vom den zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- 2 -
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Aufgabe des ersten Vorsitzenden ist es weiterhin, die Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder zu koordinieren.

Aufgabe des zweiten Vorsitzenden ist es, die Gesellschaftlichen Veranstaltungen durchzuführen und alle Maßnahmen zu erledigen, die die freundschaftlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander fördern.

Bei Turnieren obliegt ihm die Betreuung der Gäste.

Aufgabe des Kassenwartes ist es, die Kasse nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmannes zu führen, Beiträge zu vereinnahmen, Rechnungen zu bezahlen und zu verbuchen, Zuschüsse bei Behörden und Verbänden zu besorgen.

Aufgabe des Schriftwartes ist es, das Protokoll aller Versammlungen zu führen, den Schriftwechsel des Vereins zu erledigen, die Mitgliederlisten auf dem Laufenden zu halten und in der Presse für eine ordnungsmäßige Berichterstattung über die Veranstaltungen des Vereins zu sorgen.

Alle Vorstandsmitglieder handeln eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes. Alle Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, den ersten Vorsitzenden von ihren Maßnahmen zu unterrichten.

§12: Gastspieler:

Jedes Mitglied des Vorstandes kann Nicht-Mitglieder eine nach Stunden zu bemessende Spielerlaubnis erteilen. Die Höhe der Gebühren wird in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Gastspieler haben die Gebühr vor dem Spiel zu entrichten..

§13. Gewinne und Vereinsvermögen:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bis-

berigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Molbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Sportförderung zu verwenden hat.

§14. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.09.84 in Kraft. Vereinsregister
Nr. CVR 465

Vorstehende Satzung wurde auf der Versammlung des Vereins am 10.07.1987 beschlossen und von den nachfolgenden Vereinsmitglieder unterzeichnet:

- 1) Wolfgang Bunte
- 2) Josef Kraft
- 3) V. W. Kille
- 4) Hermann Nitz
- 5) Dieter Vande
- 6) Hermann Josef Wilke
- 7) Dietrich Schwan
- 8) A. Bohmann
- 9) Heinz Byske
- 10) J. Gall
- 11) Rüdiger Tamm
- 12)
- 13)